

# **STATUTEN**

## **Verein für Faire Soziale Infrastruktur**

### **Name, Sitz, Zweck**

1. Unter dem Namen „Verein für Faire Soziale Infrastruktur“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Zürich; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, dient gemeinnützigen Zwecken und stützt seine Tätigkeit auf die Menschenrechte ab.
2. Der Verein fördert Information und Kommunikation sowie Projekte im Zusammenhang mit der Überführung der sozialen Infrastruktur in eine zukunftsfähige Form: Es sollen Lösungen erarbeitet werden, welche eine gesunde Finanzierung, eine resiliente Gesellschaft, wie auch das Wohlbefinden des Individuums zum Ziel haben, so dass die Menschen frei von existenziellen Ängsten und finanziellen Zwängen entscheiden und handeln können.  
Der Verein hat einen gemeinnützigen Charakter, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
3. Der Verein kann geeignete Angebote wie bspw. einen Newsletter, Mediendienst, Anlaufstellen, Projekte, Plattformen, Websites, Beratung etc. betreiben. Weitere zweckdienliche Aktivitäten zum Erreichen des Vereinszieles sind nicht ausgeschlossen.
4. Mögliche Projekte zur Pilotierung des Konzeptes Lebensvorsorge (direkte Unterstützung von Menschen, die im aktuellen System durch die Maschen fallen) können in kleinem Rahmen und mit klar definiertem Budget lanciert werden.
5. Zielgruppen sind: Die Schweizer Bevölkerung zur Diskussion und Weiterentwicklung von existierenden und möglichen zukünftigen Lösungsvorschlägen für eine zukunftsfähige Faire Soziale Infrastruktur. Zudem werden adressiert: Medienschaffende und Redaktionen in der ganzen Schweiz, Universitäten, Forschende, Institutionen von Sozialversicherungen, Organisationen und Professionelle der Sozialen Arbeit, Behörden und PolitikerInnen, SozialpartnerInnen und alle interessierten Kreise.

### **Mitgliedschaft**

5. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks haben. Beitrittsgesuche sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, ein Gesuch kann ggf. ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.  
Juristische Personen können Gönnermitgliedschaften (ohne Stimmrecht) beantragen.  
Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche im Namen des Vereins tätig sind und die Angebote sowie Einrichtungen des Vereins nutzen.  
Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie werden jedoch über das Vereinsgeschehen informiert und zu Veranstaltungen eingeladen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
7. Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November eines Kalenderjahres mitzuteilen. Sie werden auf Ende des laufenden Jahres wirksam.

8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, regulären Austritt per Ende Kalenderjahr oder Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Verstoss gegen die Statuten oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

## **Organe**

9. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

10. Die Mitgliederversammlung tritt je nach Bedarf, ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich (per Post oder per Mail) unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

11. Alle Mitglieder haben das Recht, bis einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Behandlung von Traktanden zu beantragen.

12. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung muss vorzeitig beim Vorstand beantragt werden.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid. Über Vorlagen, die nicht gemäss diesen Statuten angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

13. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

14. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquiditätserlöses.

## **Vorstand**

15. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er vertritt den Verein nach aussen, leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Entscheid über Aufnahme und allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Bestimmung der strategischen Entwicklung des Vereins;
- Personelle Besetzung der operativer Gremien;
- Bestimmung eines eventuellen Beirates für den Vorstand;
- Buchführung des Vereins;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweien.

16. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern inklusive Präsident/Präsidentin. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des an der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

17. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

18. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Vereinsjahr. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Ein Wahlvorschlag erfolgt durch den Vorstand.

19. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Sie können auch im Zirkularverfahren schriftlich (per E-Mail oder Post) gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Diesfalls müssen mehr als die Hälfte aller Vorstandmitglieder zustimmen.

## **Revisionsstelle**

20. Der Verein lässt seine Buchführung durch eine geeignete Person oder eine externe Revisionsstelle eingeschränkt prüfen. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **Finanzielle Mittel**

21. Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen, eigenen Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

22. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Für das erste Geschäftsjahr wird der jährliche Beitrag pro Aktivmitglied auf CHF 1'000 festgelegt.

## **Haftung**

23. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

24. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Inkrafttreten und Auflösung**

25. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins bleibt ein allfälliges Restvermögen dem ursprünglichen Zweck verhaftet und wird einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann einen Liquidator mit der Liquidation beauftragen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 19. Januar 2024 in Zürich angenommen und anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. Februar 2024 revidiert.

Die Präsidentin:

Mitglied des Vorstands:

Marina Meister

Cristina Kocaman